

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. April 2009

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Bisky, Lothar (DIE LINKE.)	29	Dr. h. c. Koppelin, Jürgen (FDP)	22, 23
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)	25	Lanfermann, Heinz (FDP)	26, 27, 28
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Fischbach, Ingrid (CDU/CSU)	30, 31, 32, 33	Nachtwei, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	1, 2	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP)	16
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP)	18, 19	Pau, Petra (DIE LINKE.)	11
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 40, 41	Piltz, Gisela (FDP)	12
Hoff, Elke (FDP)	3, 4, 5, 21	Schäffler, Frank (FDP)	13
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Dr. Volk, Daniel (FDP)	6, 7, 8
Homburger, Birgit (FDP)	10, 15	Winkelmeier, Gert (fraktionslos)	9
Königshofen, Norbert (CDU/CSU)	35, 36, 37, 38	Dr. Wissing, Volker (FDP)	14

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts			
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)		Pau, Petra (DIE LINKE.)	
Kenntnisse der Bundesregierung über die Anhörung in der Menschenrechtskommission des Parlaments des brasilianischen Bundesstaats Rio de Janeiro zu den Vorwürfen gegen ThyssenKrupp im Zusammenhang mit dem Stahlwerkbau an der Bucht von Sepetiba	1	Antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen im Jahr 2008 sowie Anzahl der aufgedeckten Straftaten	6
Hoff, Elke (FDP)		Piltz, Gisela (FDP)	
Verantwortliche staatliche und private Sicherheitsdienste bei der Reise des Bundesministers des Auswärtigen vom 17. bis 18. Februar 2009 in den Irak sowie entstandene Kosten	2	Beteiligung von Al Kaida bzw. anderen islamistischen Terrornetzwerken an den Piratenübergriffen auf Schiffe, insbesondere vor Somalia, sowie Konsequenzen der Bundesregierung	7
Regelung der Kostenübernahme im Abkommen zwischen Kenia und der EU zur Übergabe festgesetzter Piraterieverdächtiger sowie entstehende Kosten für Deutschland	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Haltung der Bundesregierung zum Abzug der in Deutschland stationierten US-Atomwaffen	3	Schäffler, Frank (FDP)	
Dr. Volk, Daniel (FDP)		Anzahl der gestellten Rechtshilfesuche der Steuerbehörden im Zeitraum 2005 bis 2008 sowie entsprechend kontaktierte Länder im Europäischen Wirtschaftsraum	7
Zukünftige Unterrichtung des Deutschen Bundestages über EU-Ratsarbeitsgruppentagungen im sogenannten Hauptstadtformat; europäische Rechtsetzungsvorschläge sowie über Mahnschreiben zu Vertragsverletzungsverfahren	4	Dr. Wissing, Volker (FDP)	
Winkelmeier, Gert (fraktionslos)		Betroffene Personen bzw. Unternehmen von einer Wiedereinführung der Vermögenssteuer sowie Gründe für den bisherigen Verzicht	8
Umgang mit den in Büchel, Rheinland-Pfalz, lagernden atomaren Sprengköpfen nach dem US-amerikanischen Vorstoß für eine atomwaffenfreie Welt	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Homburger, Birgit (FDP)	
Homburger, Birgit (FDP)		Sonderregelung der Abwrackprämie für im Auslandseinsatz befindliche Soldaten	9
Erlaubnis und Rechtsgrundlage für die Einsicht des Sicherheitspersonals bei der Fluggastkontrolle in gespeicherte Daten auf im Handgepäck mitgeführte Laptops	6	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP)	
		Konsequenzen für private Rundfunkveranstalter aus dem Erlass der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung	9

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Lanfermann, Heinz (FDP)	
Anteil der Biokraftstoffe sowie des dort enthaltenen Palmöls in den Jahren 2005 bis 2008	11	Korrekturen an den Vereinbarungen nach § 115 SGB XI über die Veröffentlichung und Bewertung der Qualitätsprüfungen in der Pflege	35
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP)		Zugangsmöglichkeiten zu einer Therapie für Patienten mit feuchter altersabhängiger Makuladegeneration (AMD); Bewertung der fast ausschließlichen Off-label-Behand- lung bei AMD sowie Sicherstellung der ausreichenden Risikoaufklärung dieser Patienten	36
Geplante Entschädigung von Landwirten für nicht einsetzbares Saatgut der Sorte MON810 aufgrund des kurzfristig erlasse- nen Anbauverbots	11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr. Bisky, Lothar (DIE LINKE.)	
Maßnahmen der Bundesländer zur Umset- zung des Anbauverbots der Maissorte MON810 sowie Kooperation mit dem BMELV	12	Unterzeichnung der Finanzierungsverein- barung zum Ausbau der Schienenstrecke Berlin–Dresden sowie Berücksichtigung des Projektabschnitts 1: Bahnhof Rangsdorf und Neubau der Eisenbahnunterführung Rangsdorf	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Fischbach, Ingrid (CDU/CSU)	
Hoff, Elke (FDP)		Zuwendungen des Bundes an die Deutsche Bahn AG im Jahr 2008 nach § 10a des Ver- kehrssicherstellungsgesetzes für Zwecke der zivilen Verteidigung, nach § 11 des Gemein- deverkehrsfinanzierungsgesetzes, aus dem so genannten Hauptstadtvertrag von 1994 für den Ausbau des Regierungs- und Parla- mentsbereichs sowie nach dem Bundes- schienenwegeausbaugesetz für Investitio- nen in die Bundesschienenwege	38
Bedingungen für den Erhalt der Zulage Sanitätsoffiziere Arzt	13	Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. h. c. Koppelin, Jürgen (FDP)		Planungsstand, Baubeginn und Finanzie- rung des Ausbaus der Eisenbahnstrecke zwischen Augsburg und Dinkelscherben ...	40
Zulagengewährung für Piloten der Luftwaffe	32	Königshofen, Norbert (CDU/CSU)	
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Höhe der Zuwendungen an die Deutsche Bahn AG im Jahr 2008 nach dem Eisen- bahnkreuzungsgesetz, dem Gemeindever- kehrsfinanzierungsgesetz, aus „Maßnah- men zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bun- des“ sowie aus VIFG (Verkehrsinfrastruk- turgesellschaft)-Mitteln	40
Stand der geplanten Entmunitionierung des Geländes um den Standortübungsplatz der Pommernkaserne in Wolfhagen	33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)	
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)		Verpflichtung alleinerziehender Mütter oder Väter zum Abschluss einer zusätz- lichen privaten Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für de- ren arbeitslose Kinder ohne Leistungsbezug ab dem vollendeten 23. Lebensjahr	33

	Seite		Seite
Nachtwei, Winfried (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Zur Verfügung stehende Mittel für die Sa- nierung des Empfangsgebäudes „Haupt- bahnhof Münster“ aus dem Programm „Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“ sowie von Seiten der „DB Station & Service AG“ aus dem Konjunkturpaket I beantragte Mittel für die entsprechende Ge- bäudesanierung	42	Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	
		Gründe für das Fehlen bundesweiter Ein- fuhrkontrollen von Metallimporten aus Nicht-EU-Ländern im Hinblick auf Radio- aktivität sowie Pläne für die Einführung; Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle beim für April geplanten Entsorgungstransport radioaktiv belasteten Stahls aus Luxemburg nach Deutschland sowie Nachweis einer fachgerechten Entsorgung nach aktueller Gesetzeslage	42

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Verlauf der Anhörung, die Mitte März 2009 in der Menschenrechtskommission des Parlaments des brasilianischen Bundesstaats Rio de Janeiro stattgefunden hat und auf der im Zusammenhang mit dem Stahlwerkbau an der Bucht von Sepetiba schwere Vorwürfe gegen den deutschen Konzern ThyssenKrupp erhoben wurden, die sich auf die durch den Bau induzierten Umweltschäden und die Bedrohung von Gegnern des Bauvorhabens durch bewaffnete Privatmilizen bezogen, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 23. April 2009**

ThyssenKrupp CSA errichtet seit der Grundsteinlegung im September 2006 ein Stahlwerk an der Bucht von Sepetiba, nahe der Stadt Rio de Janeiro, Brasilien mit einer Investitionssumme von über 4,5 Mrd. Euro.

In diesem Zusammenhang fand eine Anhörung in der Menschenrechtskommission von Rio de Janeiro am 19. März 2009 statt. Vertreter der Bundesregierung waren während der gesamten Anhörung zugegen.

Die in der Frage genannten Anschuldigungen wurden in der öffentlichen Anhörung vorgebracht. Vertreter der ThyssenKrupp CSA waren bei der Anhörung anwesend und haben zu einigen Vorwürfen Stellung genommen; in anderen Punkten bestritten sie Kenntnis der Vorfälle.

Es ist davon auszugehen, dass dieser Themenkomplex Gegenstand weiterer parlamentarischer Anfragen in Rio de Janeiro sein wird. Die Bundesregierung wird den Ausgang der parlamentarischen Untersuchung und den weiteren Bauverlauf aufmerksam verfolgen.

2. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
Inwieweit sieht sich die Bundesregierung durch die Berichte von Betroffenen, sie seien von bewaffneten Milizen bedroht worden, die im Dienst der Stahlwerksbetreiber stünden, und von dem Eingeständnis der Firmenvertreter, die beschuldigten Personen zu kennen, veranlasst, von ihrer bisherigen Aussage, ihr lägen keine Erkenntnisse über die Handlungen der Milizen vor, abzurücken und der Angelegenheit nachzugehen?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 23. April 2009**

Die bei der Anhörung vorgebrachten Anschuldigungen werden zurzeit von der Menschenrechtskommission des Parlaments des brasilianischen Bundesstaats Rio de Janeiro untersucht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- | | |
|---|---|
| 3. Abgeordnete
Elke Hoff
(FDP) | Welche staatlichen und privaten Sicherheitsdienste waren für die gesamten Schutzmaßnahmen während der Reise des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, vom 17. bis 18. Februar 2009 in den Irak verantwortlich, und welche Kosten sind hierfür entstanden (bitte in einzeln zugeordnete Posten aufschlüsseln)? |
|---|---|

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 22. April 2009**

Beim Besuch des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, in Irak vom 17. bis 18. Februar 2009 war das Bundeskriminalamt für den Personenschutz des Bundesministers und drei mitreisender Mitglieder des Deutschen Bundestages zuständig.

Neben den staatlichen irakischen und deutschen Sicherheitsbehörden wurden auch die Dienste der privaten Sicherheitsfirma Sabre in Anspruch genommen.

Eine abschließende Aussage über die Höhe der Gesamtkosten des Einsatzes ist derzeit noch nicht möglich.

- | | |
|---|---|
| 4. Abgeordnete
Elke Hoff
(FDP) | Welche konkreten Regelungen beinhaltet das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kenia zur Übergabe festgesetzter Piraterieverdächtiger bezüglich einer Kostenübernahmeregelung, und welche Kosten entstehen für die Bundesrepublik Deutschland durch die Übergabe einzelner festgesetzter Piraterieverdächtiger bzw. nach deren Verurteilung (bitte in einzelne Positionen aufschlüsseln wie Pro-Kopf-Kosten, Prozesskosten, Kosten der Unterbringung in Gefängnissen etc.)? |
|---|---|

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 21. April 2009**

Der „Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft

genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 79/49 vom 25. März 2009, enthält keine Kostenübernahmeregelungen.

5. Abgeordnete
Elke Hoff
(FDP)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Äußerungen des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, die in Deutschland stationierten amerikanischen Atomwaffen seien „heute militärisch obsolet“ und er werde sich dafür einsetzen, dass diese „aus Deutschland abgezogen werden“ (Quelle: DER SPIEGEL 16/2009) sowohl bei der vom 4. bis 15. Mai 2009 stattfindenden Sitzung des Vorbereitungsausschusses der NPT-Überprüfungskonferenz als auch bei der nächsten Sitzung der nuklearen Planungsgruppe der NATO einen Abzug der US-Atomwaffen aus Deutschland zu thematisieren, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 21. April 2009**

Beim NATO-Gipfel am 4. April 2009 wurde von der Bundesregierung und ihren NATO-Partnern eine „Erklärung zur Sicherheit des Bündnisses“ verabschiedet. In dieser heißt es zum Thema Abschreckung: „Eine Abschreckung, die sich auf eine geeignete Mischung aus nuklearen und konventionellen Fähigkeiten stützt, bleibt ein Kernelement unserer Gesamtstrategie. Die NATO wird weiterhin ihren Teil zur Verstärkung der Rüstungskontrolle und Förderung der nuklearen und konventionellen Abrüstung im Einklang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie zu den Anstrengungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung beitragen.“

In der im Dezember 2008 vom Europäischen Rat indossierten „Erklärung zur Stärkung der internationalen Sicherheit“ ruft die EU die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung für ihre Initiative zur „Berücksichtigung der taktischen Kernwaffen durch die Staaten, die solche Waffen besitzen, in ihren allgemeinen Rüstungskontroll- und Abrüstungsprozessen; im Hinblick auf ihre Reduzierung und Beseitigung“ auf.

An diese beiden Erklärungen anknüpfend beabsichtigt die Bundesregierung im EU-Rahmen auch bei der Sitzung des Vorbereitungsausschusses zur Überprüfungs-konferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags im Mai 2009 die übergreifende Frage der Einbeziehung der substrategischen Nuklearwaffen aller Staaten in den Abrüstungsprozess zu thematisieren.

Die Sitzungen der Nuklearen Planungsgruppe der NATO unterliegen der Geheimhaltung. Die Bundesregierung kann daher aus Gründen des Geheimschutzes zu möglichen Tagesordnungspunkten keine Angaben machen.

6. Abgeordneter
Dr. Daniel Volk
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, künftig den Deutschen Bundestag auch über die Inhalte von Ratsarbeitsgruppen-Tagungen im so genannten Hauptstadtformat, bei denen oft besonders wichtige Entscheidungen zur Debatte stehen, zu unterrichten, und wenn ja, wie wird sie dem entsprechen?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 17. April 2009**

Die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) sieht die Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Übersendung von Berichten der Ständigen Vertretung, u. a. über Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates, vor. Anknüpfungspunkt der Unterrichtungspflicht zu Ratsarbeitsgruppensitzungen ist somit das Vorliegen eines Berichts der Ständigen Vertretung. Bereits heute erfolgt eine breite Unterrichtung über Inhalte der Ratsarbeitsgruppen, die unter Teilnahme von Hauptstadtvertretern tagen. Dies erfolgt mittels der dem Deutschen Bundestag vollumfänglich übermittelten Berichte und Sammelweisungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter, der schriftlichen Vor- und Nachberichte zu den Tagungen des Rates sowie im Rahmen der vielfältigen mündlichen Unterrichtungen der Ausschüsse. Unabhängig davon wird die Bundesregierung prüfen, wie die Unterrichtung über Ratsarbeitsgruppen im „Hauptstadtformat“ weiter verbessert werden kann. Ein Ausbau der Personalkapazitäten an der Ständigen Vertretung ist hierfür unabdingbar.

7. Abgeordneter
Dr. Daniel Volk
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es hinsichtlich einer zeitnahen und vollständigen Übermittlung von umfassenden Bewertungen zu europäischen Rechtsetzungsvorschlägen an den Deutschen Bundestag noch Verbesserungsbedarf gibt, und was wird sie tun, um auf diesem Gebiet Fortschritte zu erreichen?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 17. April 2009**

Der im März 2009 vorgelegte Monitoringbericht der Bundestagsverwaltung belegt, dass die Übermittlung von umfassenden Bewertungen zu europäischen Rechtsetzungsakten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht erheblich verbessert wurde. Hinsichtlich weiterer Verbesserungsvorschläge steht die Bundesregierung in regelmäßigem Kontakt mit der Bundestagsverwaltung.

8. Abgeordneter
Dr. Daniel Volk
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Meinung, dass der Deutsche Bundestag über Mahnschreiben zu Vertragsverletzungsverfahren informiert werden sollte, weil seine Rolle als Gesetzgeber davon unmittelbar berührt ist, und wird sie dafür Sorge tragen, dass künftig eine Unterrichtung darüber erfolgt?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 17. April 2009**

Die auf Grundlage von Artikel 226 des EG-Vertrages verfassten Mahnschreiben sind außergerichtliche Vorgänge und fallen somit nicht unter die Bestimmungen der BBV. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Thomas Silberhorn auf Bundestagsdrucksache 16/10396 verwiesen.

9. Abgeordneter
Gert Winkelmeier
(fraktionslos)
- Wie gedenkt die Bundesregierung angesichts des Vorstoßes des US-Präsidenten Barack Obama in seiner Prager Rede für eine atomwaffenfreie Welt, künftig mit den in Büchel, Rheinland-Pfalz, gelagerten, atomaren Sprengköpfen zu verfahren?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 24. April 2009**

Die Bundesregierung verfolgt das langfristige Ziel der vollständigen Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen und setzt sich für konkrete Fortschritte in der Abrüstung und Rüstungskontrolle von Kernwaffen ein. Die Bundesregierung strebt bei der Überprüfungskonferenz 2010 eine umfassende Stärkung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags an, der die Grundlage für die nukleare Abrüstung bildet. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Rahmen sowie mit Blick auf die von US-Präsident Barack Obama und dem russischen Präsidenten Dmitri Medwedew angestrebten weiteren Reduzierungen der nuklearen Arsenale auch für die glaubhafte und überprüfbare Reduzierung der substrategischen Nuklearwaffen aller Staaten ein.

In Übereinstimmung mit den Geheimhaltungsregelungen der NATO, zu deren Einhaltung die Bundesregierung verpflichtet ist, können keine Auskünfte über mögliche Lagerorte und die Ausgestaltung ihrer Lagerung oder gar über die Waffen selbst gegeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP) Ist es an deutschen Flughäfen dem eingesetzten Sicherheitspersonal im Rahmen der Flugpasskontrollen gestattet, im Handgepäck mitgeführte Laptops nicht nur anzuschalten bzw. anschalten zu lassen, sondern auch Einsicht in auf dem Computer gespeicherte Daten zu nehmen, und wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies zulässig?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 16. April 2009

Im Handgepäck mitgeführte tragbare Computer und andere größere elektrisch betriebene Gegenstände werden an deutschen Flughäfen vor der Luftsicherheitskontrolle aus dem Handgepäck entfernt und einer gesonderten Röntgenkontrolle zugeführt. Um auszuschließen, dass es sich um eine zweckentfremdete Geräteattrappe handelt, die u. U. eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) oder einen verbotenen Gegenstand enthält, kann es erforderlich sein, ergänzend auch sog. Funktionsüberprüfungen durchzuführen, um die funktionsgerechte Bestimmung der Geräte festzustellen. Hierzu genügt ein Ein- und Ausschalten bzw. ein Hochfahren des Betriebssystems.

Die Einsichtnahme in die auf den Rechnern gespeicherten Daten ist den Luftsicherheitsassistenten dabei weder gestattet, noch liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, dass dies in Einzelfällen durch die Luftsicherheitsassistenten bei der Funktionsüberprüfung verlangt wurde.

11. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.) Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofschändungen gab es in 2008 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten aufgeklärt werden (bitte nach Ländern auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 14. April 2009

Dem Bundeskriminalamt wurden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität von den in Fallzahlen erhebenden Ländern für das Jahr 2008 bundesweit 53 Fälle antisemitischer Straftaten mitgeteilt, bei denen jüdische Friedhöfe als Angriffsziel benannt worden sind. In zwölf dieser Fälle konnte die Tat aufgeklärt werden (Stand: 31. Januar 2009).

Eine nach Ländern differenzierende Auflistung der Fallzahlen kann die Bundesregierung nur nach vorheriger Zustimmung aller Länder veröffentlichen, die die Zahlen erheben. Eine solche Zustimmung scheitert aber schon an der Kürze der zur Beantwortung schriftlicher Fragen eingeräumten Frist.

12. Abgeordnete
Gisela Piltz
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu einer Beteiligung von Al Kaida bzw. anderen islamistischen Terrornetzwerken an Übergriffen durch Piraten auf Schiffe vor Somalia bzw. an anderen Orten vor, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 23. April 2009**

Der Bundesregierung sind Medienberichte bekannt, in denen behauptet wird, westliche Geheimdienste hätten Erkenntnisse, die Terrororganisation Al Kaida unterstütze Piraten im Indischen Ozean.

Soweit die Frage im Übrigen Angelegenheiten der Nachrichtendienste betreffen könnte, verweist die Bundesregierung darauf, dass die Erörterung solcher Angelegenheiten den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien vorbehalten wäre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie viele Rechtshilfegesuche haben deutsche Steuerbehörden in dem Zeitraum von 2005 bis 2008 in welchem Land des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Zahlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 21. April 2009**

Zuständig für Rechtshilfegesuche deutscher Steuerbehörden in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind die Länder.

Statistiken über diese Rechtshilfegesuche werden mangels Zuständigkeit weder beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) oder dem nachgeordneten Bundesamt für Justiz noch beim Bundesministerium der Finanzen oder dem nachgeordneten Bundeszentralamt für Steuern geführt, noch informieren die zuständigen Landesbehörden darüber.

Im Einzelnen weise ich auf folgende Rechtslage hin:

Die deutschen Finanzbehörden beanspruchen oder leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwischenstaatliche Rechtshilfe bei der Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten. Rechtshilfe in Steuerstraftaten kann erst beantragt werden, wenn ein Steuerstrafverfahren eingeleitet ist.

Die Rechtsgrundlagen der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Steuerstraftaten ergeben sich aus multi- und bilateralen Verträgen sowie

aus dem IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) und der RiVSt (Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – Herausgeber BMJ).

Danach sind die Landesregierungen für die Rechtshilfe u. a. zuständig, wenn

- a) es sich um ein Ersuchen von oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt,
- b) es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit denjenigen Staaten, die das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen ratifiziert haben, oder der Schweiz handelt.

Die Landesjustizbehörden leiten diese Rechtshilfeersuchen der deutschen Steuerbehörden nach Bewilligung an die ausländische Empfangsbehörde weiter.

14. Abgeordneter
**Dr. Volker
Wissing**
(FDP)

Wie viele Personen bzw. Unternehmen wären nach Einschätzung der Bundesregierung von der Erhebung einer Vermögenssteuer auf Grundlage der Eckdaten des Vermögenssteuergesetzes betroffen, und welche Gründe haben die Bundesregierung bisher davon abgehalten, die Vermögenssteuer wieder einzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 21. April 2009**

Da die Vermögensteuer seit 1997 ausgesetzt ist, stehen keine Daten aus amtlichen Statistiken zur Verfügung, mit deren Hilfe die Anzahl der von einer wieder erhobenen Vermögensteuer betroffenen Personen bzw. Unternehmen ermittelt werden könnte. Die Eckdaten des Vermögensteuergesetzes böten jedenfalls keine geeignete Grundlage für eine derartige Berechnung, weil sie bekanntlich seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht z. T. als verfassungswidrig moniert worden sind.

Eine Initiative der Bundesregierung zur Wiedererhebung der Vermögensteuer ist nicht geplant. Der Ertrag der Vermögensteuer steht ausschließlich den Ländern zu, der Bund besitzt die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Vermögensteuergesetzes als Voraussetzung für die Wiedererhebung der Vermögensteuer bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates. Nach hier vorliegenden Informationen steht die Mehrheit der Länder einem solchen Ansatz ablehnend gegenüber.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

15. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP) Trifft ein Bericht der „Bild-Zeitung“ vom 14. April 2009 zu, wonach das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei der Abwrackprämie eine Sonderregelung für im Auslandseinsatz befindliche Soldatinnen und Soldaten abgelehnt hat, und wenn ja, warum?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 23. April 2009

Das Antrags- und Bearbeitungsverfahren für eine Umweltprämie gemäß der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen entsprach von Beginn an dem eines Massenverfahrens. Das bedeutet, dass es möglichst einfach gestaltet wurde, um zügig innerhalb der kurzen Frist administrierbar zu sein. Auf Ausnahmetatbestände wurde soweit wie möglich verzichtet. Eine Öffnung der Richtlinie zugunsten einer besonderen Berufsgruppe hätte zwangsläufig weitere Forderungen nach Einbeziehung anderer Sondertatbestände zur Folge.

Gleichwohl hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für im Auslandseinsatz befindliche Angehörige der Bundeswehr eine unbürokratische Lösung gefunden. Einsatzbedingte Außerbetriebsetzungen von zuvor auf Bundeswehrangehörige zugelassene Personenkraftwagen, die vor dem 14. Januar 2009 erfolgten, begründen eine Ausnahme von der Fördervoraussetzung, dass das Fahrzeug, zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung, für die Dauer von mindestens einem Jahr durchgehend auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin in Deutschland zugelassen gewesen sein muss. Das bedeutet, dass das Altfahrzeug unter Einrechnung der Zeit der einsatzbedingten Abmeldung mindestens ein Jahr auf den Antragsteller angemeldet gewesen sein muss. Der Auslandseinsatz muss innerhalb von vier Wochen nach der Abmeldung des Altfahrzeugs angetreten werden.

Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen können diese Angehörigen der Bundeswehr somit ebenfalls in den Genuss der Umweltprämie kommen. Zusätzlich zu den sonstigen Nachweisen ist in einem solchen Fall eine Bescheinigung des Dienstherrn über die Dauer des Auslandseinsatzes vorzulegen.

16. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto** (Frankfurt) (FDP) Welche konkreten Konsequenzen für private Rundfunkveranstalter ergeben sich aus dem Erlass der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV) durch die Bundesregierung, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Konsequenzen unter anderem im Hinblick auf die von privaten Rundfunkveranstaltern vorgebrachten Bedenken gegen die Verordnung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 21. April 2009**

Die Verordnung gibt notwendige Rahmenbedingungen für den störungsfreien Betrieb sicherheitsrelevanter Funkanlagen wie z. B. Flugfunk und Polizeifunk vor. Der Inhalt der Verordnung bildet einen Kompromiss, der inzwischen nach langjährigen Verhandlungen vom Gros der Beteiligten – Kabelnetzbetreiber/Inhalteanbieter und Nutzer sicherheitsrelevanter Funkanwendungen – mitgetragen wird. Der Kompromiss sieht im Wesentlichen vor, dass Kabelnetzbetreiber bestimmte, international akzeptierte Grenzwerte für maximal zulässige Störausstrahlungen, die von ihren Netzen maximal ausgehen dürfen, akzeptieren und bei Bedarf entsprechende Nachbesserungen in ihren Netzen vornehmen. Des Weiteren ist es aus Gründen der Flugsicherheit unumgänglich bestimmte Kabelkanäle – wegen der günstigeren Eigenschaften digitaler Signale – vorzeitig zu digitalisieren; die Alternative wäre eine komplette Abschaltung dieser Kanäle. Im Gegenzug haben die Nutzer sicherheitsrelevanter Funkanwendungen auf ursprünglich geforderte, schärfere Grenzwerte verzichtet.

Durch die Umstellung müssen zwei bis drei Programmanbieter auf einen – dann digitalisierten – Ersatzkanal ausweichen. Für die betroffenen Anbieter bedeutet dies Reichweitenverluste, da zurzeit erst knapp ein Viertel der Kabelndkunden digitale Empfänger besitzen.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Diskussion der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV) immer für die Belange der Kabelnetzbetreiber und Inhalteanbieter eingesetzt und ist sich der Konsequenzen für die Inhalteanbieter bewusst.

In diesem Sinne stellt die SchuTSEV einen Kompromiss dar, mit dem die Bundesregierung den Bedürfnissen beider Seiten angemessen Rechnung trägt. Die Konsequenzen für Netzbetreiber und Inhalteanbieter sind den Betroffenen aus den langjährigen Verhandlungen seit dem Jahr 2000 bekannt und erscheinen verhältnismäßig, um das vorrangige Ziel einer möglichst effizienten Frequenznutzung einerseits und des notwendigen Schutzes sicherheitsrelevanter Funkanwendungen andererseits zu gewährleisten.

Gleichzeitig sind die Beteiligten – insbesondere Kabelnetzbetreiber und Landesmedienanstalten – aufgerufen, soweit möglich durch Bereitstellung analoger Ersatzkanäle – neben den erwähnten digitalen – die ökonomischen Auswirkungen für die betroffenen Inhalteanbieter abzumildern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

17. Abgeordneter **Hans-Josef Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hoch war 2005, 2006, 2007 und 2008 jeweils der Anteil der Biokraftstoffe in Deutschland, und wie hoch war 2005, 2006, 2007 und 2008 der Anteil von Palmöl an dem hiesigen Biokraftstoffverbrauch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser
vom 22. April 2009

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/30/EG vom 8. Mai 2003 „zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor“ ist der Kommission jährlich ein Kraftstoffbericht vorzulegen. Im Rahmen dieser Berichtspflicht wurde für das Jahr 2005 ein Biokraftstoffanteil von 3,8 Prozent, für das Jahr 2006 ein Biokraftstoffanteil von 6,3 Prozent und für das Jahr 2007 ein Biokraftstoffanteil in Höhe von 7,3 Prozent gemeldet. Nach vorläufigen Zahlen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), nach Informationen der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) und der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ergibt sich für 2008 ein Biokraftstoffanteil in Höhe von rund 6,1 Prozent.

Zum Anteil von Palmöl am heimischen Kraftstoffverbrauch sind keine amtlichen Daten vorhanden. Die deutschen Biokraftstoffverbände weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund technischer Eigenschaften kaum Palmöl im Kraftstoffsektor genutzt werde.

18. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan**
(FDP) Wird die Bundesregierung den Landwirten, die im Vertrauen auf die bestehende europaweite Zulassung von MON810 Saatgut dieser Sorte eingekauft haben, den durch das kurzfristig erlassene Anbauverbot entstandenen finanziellen Schaden ersetzen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser
vom 20. April 2009

Der Ausgleich finanzieller Schäden betrifft das Verhältnis zwischen den betroffenen Unternehmen und den Abnehmern von Saatgut. Die Bundesregierung ist daher nicht gehalten, in bestehende Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten einzugreifen. Dies folgt auch nicht aus einer Berufung auf etwaigen Vertrauensschutz. Denn jede Inverkehrbringensgenehmigung ist von vornherein rechtlich mit der Mög-

lichkeit des Ruhens belastet, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt darstellt.

- | | |
|---|--|
| 19. Abgeordnete
Dr. Christel
Happach-Kasan
(FDP) | Was soll mit dem Saatgut geschehen, das entgegen den Erwartungen beim Kauf des Saatguts nicht ausgesät werden darf, und wer trägt die Kosten der Erfassung und Entsorgung? |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser
vom 20. April 2009

Das angeordnete Ruhen der Genehmigung sieht weder eine Erfassung noch eine Entsorgung von Saatgut vor. Untersagt wird durch das Verbot lediglich ein Anbau von MON810 in Deutschland. Andere Nutzungen, einschließlich einer eventuellen vertraglichen Rückgabe an den Verkäufer, bleiben unberührt.

- | | |
|--|---|
| 20. Abgeordnete
Ulrike
Höfken
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche konkreten Maßnahmen müssen von den Bundesländern getroffen werden, um entsprechend dem kürzlich ergangenen Anbauverbot durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Aussaat der gentechnisch veränderten Maissorte MON810 zu verhindern, und inwieweit kooperiert das Bundesministerium mit den Bundesländern, um die Umsetzung des Verbotes zu gewährleisten? |
|--|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser
vom 21. April 2009

Die Überwachung des Gentechnikgesetzes (GenTG) und der darauf beruhenden Anordnungen obliegt den Bundesländern in eigener Verantwortung. Die Bundesländer müssen daher geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der verhängten Schutzklausel sicherzustellen. Einen besonderen Katalog konkreter Überwachungsmaßnahmen, die die Bundesländer ergreifen müssen, sieht das GenTG jedoch nicht vor. Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen, wie Überwachung der für MON810 angemeldeten Flächen, Stichprobenentnahme, Umbruch o. Ä., liegt allein bei den Ländern.

Das für die Verhängung der Schutzklausel zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kooperiert dabei mit den Bundesländern, indem es deren zuständigen Behörden seine Erkenntnisse bekannt gibt, soweit sie für den Gesetzesvollzug von Bedeutung sein können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

21. Abgeordnete
Elke Hoff
(FDP)
- Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, um die Zulage Sanitätsoffiziere Arzt zu erhalten, und wie möchte die Bundesregierung eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Sanitätskräften verhindern bzw. egalisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Thomas Kossendey****vom 20. April 2009**

Mit der im Dienstrechtsneuordnungsgesetz vorgesehenen Zulage für Sanitätsoffiziere Arzt, die als Gebietsarzt (Facharzt) qualifiziert und eingesetzt oder zur Inübunghaltung ihrer Qualifikation als Rettungsmediziner verpflichtet sind, sollen die herausgehobene Funktion und die damit verbundenen Belastungen dieses für den Auslandseinsatz besonders relevanten und für eine nachhaltig hohe Qualität der sanitätsdienstlichen Versorgung unverzichtbaren ärztlichen Personals honoriert werden. Zugleich soll die Zulage zum Verbleib in den Streitkräften motivieren.

Die Zulage wird nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien und bei Erhaltung der entsprechenden Befähigung gewährt.

Dies erfordert für Sanitätsoffiziere Arzt mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder der Fachkunde Rettungsmedizin die Qualifizierung und ständige Erhaltung rettungsmedizinischer Befähigung. In der Weisung des Inspektors des Sanitätsdienstes vom 12. Februar 2009 (Anlage 1) sind die Kriterien für den Erwerb und die Inübunghaltung der rettungs- und notfallmedizinischen Qualifikation festgelegt. Hieraus ist der zulageberechtigte Personenkreis grundsätzlich ableitbar, zur Abgrenzung im Einzelfall befindet sich ein ergänzender Erlass in der abschließenden ministeriellen Mitzeichnung.

Für Sanitätsoffiziere Arzt, die als Gebietsarzt (Facharzt) qualifiziert und eingesetzt sind, bedeutet dies zunächst eine mehrjährige, intensive und auf die Approbation aufbauende Weiterbildung in einem Fachgebiet mit abschließender Zertifizierung durch die zuständige Landesorganisation (Ärztekammer) und eine fortgesetzte Erhaltung dieser Qualifikation auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Diese Sanitätsoffiziere tragen zum einen neben der ständigen Erfüllung standesrechtlicher Auflagen zur Erhaltung der Kompetenz die ungeteilte fachliche Verantwortung im Grundbetrieb, vor allem aber im Auslandseinsatz gegenüber den anvertrauten Patienten. Zum anderen sind sie für die Einhaltung und Überwachung des vorgegebenen fachärztlichen Standards durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und des nichtärztlichen Assistenzpersonals verantwortlich. Die Zulageberechtigung für Sanitätsoffiziere Arzt als Facharzt ist in einem Erlass des Führungsstabes des Sanitätsdienstes vom 12. Februar 2009 festgelegt (Anlage 2).

Es gehört zum Wesen einer derartigen Zulage, dass sie nur einem begrenzten Personenkreis gezahlt wird, der ganz bestimmte Kriterien erfüllt. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung oder gar eine Diskrimi-

nierung nicht zulageberechtigter Angehöriger des Sanitätsdienstes bzw. der Streitkräfte im Sinne eines Verstoßes gegen Artikel 3 des Grundgesetzes entsteht dadurch nicht.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Konkurrenz um qualifiziertes approbiertes Personal hat der Bundesminister der Verteidigung mit Weisung vom 11. November 2008 eine abteilungsübergreifende ministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, Vorschläge für eine Attraktivitätssteigerung und eine Verbesserung der Funktionalität im Sanitätsdienst zu erarbeiten. Dabei sind die Entwicklungen im zivilen Gesundheitssystem und die gestiegenen militärischen Einsatzanforderungen zu berücksichtigen. Ziel ist die Identifikation von Maßnahmen, die geeignet sind, die Personallage insbesondere bei den Sanitätsoffizieren zu verbessern.

Anlage 1 zu Parl Sts beim Bundes-
minister der Verteidigung Kossendey
1680016-V451 vom 20. April 2009

Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr



**Vorläufige Weisung
für die
Notfallmedizinische
Weiterbildung
von
Sanitätsoffizieren Arzt**



Bundesministerium
der Verteidigung

Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
Fü San II 4 – Az 32-86-01/ VS-NfD

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)1888-24-9240

FAX +49 (0)1888-24-9690

DATUM Bonn, 12. Februar 2009

Verteiler

Ich erlasse die

Vorläufige Weisung

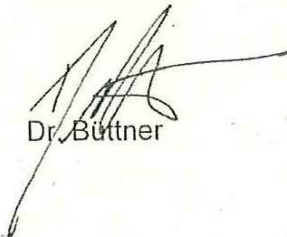
für die

Notfallmedizinische Weiterbildung

von

Sanitätsoffizieren Arzt.

In Vertretung


Dr. Büttner

Inhalt

1. Vorbemerkungen

2. Rahmenbedingungen

2.1 Zivile Rahmenbedingungen

2.2 Militärische Rahmenbedingungen

3. Fachliche Qualifizierung

3.1 Inhalte der Weiterbildung

3.2 Klinische Weiterbildung

3.3 Lehrgang Notfallmedizin

3.4 Einsätze

4. Steuerung und Zertifizierung der Weiterbildung

4.1 Zuerkennung der Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnungen

4.2 Kompetenzerhalt

4.3 Erhalt und Aberkennung der Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung

4.4 Wiederzuerkennung von Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnungen

4.5 Teilnahme am zivilen Rettungsdienst

5. Maßnahmen des Qualitätsmanagements und der Weiterentwicklung

5.1. Qualitätssicherung

5.2. Ergebnisorientierte Steuerung

5.3. Weitere Entwicklung des Aufgabenbereichs

6. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

7. Schlussbestimmungen

Bezugsdokumente

Verteiler

1. Vorbemerkungen

Zur Gewährleistung einer rettungs- und notfallmedizinischen Versorgung der Streitkräfte nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ist grundsätzlich jeder Sanitätsstabsoffizier Arzt (SanStOffz Arzt) entsprechend der zivilen fachlichen Standards und unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Auslandseinsatzes zu qualifizieren.

Zweck dieser Weisung ist es, SanStOffz Arzt so aus-, fort- und weiterzubilden und in Übung zu halten, dass sie mit weitreichender rettungsmedizinischer / notfallmedizinischer sowie sanitätsdienstlich-militärischer Kompetenz den besonderen Erfordernissen des Einsatzes gerecht werden.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Zivile Rahmenbedingungen

Durch die zunehmende Spezialisierung und Subspezialisierung der Medizin und den Veränderungen im zivilen Gesundheitssystem entstehen spezifische Forderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung von notfallmedizinisch tätigen SanStOffz Arzt. Diese sind in der Hauptsache durch die zivilen Vorgaben, wie z.B. die Muster-Weiterbildungsordnung, das Muster-Kursbuch Notfallmedizin der Bundesärztekammer und die Vorgaben der Europäischen Union (EU) zur Ausgestaltung der Gesundheitsberufe bestimmt.

Die **Rettungsmedizin** wird dabei als der Teil der **Notfallmedizin** verstanden, der außerhalb von festen medizinischen Einrichtungen durchgeführt wird (präklinische Notfallmedizin). Die Komplexität der zu treffenden Entscheidungen und die medizinischen Möglichkeiten in den Notaufnahmen der Krankenhäuser sind wesentlich umfangreicher und weitreichender als im Rettungsdienst, so dass diese Differenzierung im zivilen Bereich immer deutlicher wird.

Die Übergangsregelung der Bayerischen Landesärztekammer zum Erwerb der Fachkunde Rettungsdienst läuft zum 31. Juli 2009 aus. Ab dem 01. August 2009 kann mit unterschiedlichen Regelungen der Landesärztekammern nur noch die Zusatz-Bezeichnung / Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin erworben werden.

2.2 Militärische Rahmenbedingungen

Die Teilkonzeption sanitätsdienstliche Versorgung (TK SanDstlVers)¹, die Teilkonzeption Ausbildung (TK Ausb)² mit ihren jeweiligen Folgedokumenten sowie die Weisungen des Generalinspektors der Bundeswehr für die Ausbildung³

¹ BMVg – GenInsp/Fü San II 1 - Az 09-02-05/VS-NfD vom 26.09.2005

² BMVg – GenInsp/Fü S I - Az 09-10/32-03/VS-NfD vom 21.10.2005

³ BMVg – GenInsp/Fü S I 5 - Az 32-01-05/VS-NfD vom 02.08.2005

definieren die Grundsätze zur Ausgestaltung eines Ausbildungssystems Bundeswehr.

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr hat die spezifischen Erfordernisse der sanitätsdienstlichen Unterstützung von Land-, Luft- und Seestreitkräften in einem breiten Spektrum möglicher Operationen in komplexen und sich dynamisch verändernden Einsatzszenarien über teilweise sehr große Entfernungen sicherzustellen.

Dabei ist mit einem ebenso komplexen Spektrum möglicher Verletzungs-, Verwundungs- und Erkrankungsmuster und deren Entstehung zu rechnen. Ihr Auftreten wird je nach Art des Einsatzes / Einsatzraums Schwankungen hinsichtlich des zeitlichen Auftretens, des Schweregrads und der Ursachen unterliegen. Traumatologische Intensitätsspitzen und individuell variierende Verletzungs- und Erkrankungsmuster sowie Ausfälle durch Stressbelastungen im Rahmen von Kampfhandlungen, Anschlägen und Unfällen erfordern eine kurze Reaktionszeit und eine hohe Qualität der Erstversorgung unter den spezifischen Bedingungen des Einsatzes.

Die militärischen Rahmenbedingungen führen zu einem fachlichen Anforderungsprofil, das in Teilen von dem des zivilen Spektrums abweicht. Gefordert ist eine spezielle, über die zivilen Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte hinausgehende wehrmedizinische Kompetenz. Gerade im militärischen Bereich kommt der Rettungsmedizin als Teil der Notfallmedizin eine besondere Bedeutung zu. Deshalb ist die Qualifizierung der rettungsmedizinisch tätigen Sanitätsoffiziere nicht allein auf die Teilnahme am Rettungsdienst in Deutschland auszurichten. Vielmehr ist den Besonderheiten des Auslandseinsatzes Rechnung zu tragen.

Die Basis der rettungsmedizinischen Ausbildung innerhalb der Bundeswehr muss die fachliche Kompetenz auf der Grundlage einer an die militärischen Bedürfnisse angepassten **Individualausbildung** sein. Diese Individualausbildung ist in einem abgestuften Konzept durch eine **Teamausbildung** zu ergänzen, deren Schwerpunkt die Erhöhung der Handlungssicherheit der Einsatzorganisationselemente des Sanitätsdienstes (Beweglicher Arzttrupp (BAT), Luftbeweglicher Arzttrupp (LBAT), Schockraumteam etc.) ist. In einem dritten Schritt sind diese Einsatzorganisationselemente in nationale und multinationale Ausbildungs- und Übungsvorhaben einzubinden, um zusammen mit den zu versorgenden Kräften eine streitkräftegemeinsame Einsatzausbildung sicherzustellen.

Die Rettungsdienstgesetze der Bundesländer finden für Einsätze der Bundeswehr außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbare Anwendung. Sie geben aber den Rahmen für die Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in der fachlichen Verantwortung des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

3. Fachliche Qualifizierung

Die rettungsmedizinische Qualifizierung wird grundsätzlich für SanStOffz Arzt aller Fachgebiete bedarfsorientiert vermittelt.

Die Erfüllung der im Folgenden ausgeführten Vorgaben⁴ führt zur Vergabe der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ (ATN 8001300). SanStOffz Arzt, welche die zivile länderspezifische Zusatzbezeichnung / Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin erwerben, wird darüber hinaus die ATB „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ (ATN 8031027) vergeben.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesärztekammer und in Übereinstimmung mit dem Votum des Wehrmedizinischen Beirates werden im Folgenden die fachlichen Forderungen an die notfallmedizinische Individualausbildung der SanStOffz Arzt zur Erlangung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ festgelegt:

3.1 Inhalte der Weiterbildung

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes,
- der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
 - endotracheale Intubation
 - manuelle und maschinelle Beatmung
 - kardio-pulmonale Wiederbelebung
 - Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage,
- der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren,
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten,
- der Herstellung der Transportfähigkeit,
- den Besonderheiten beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung.

Die Kenntnisse dieser Weiterbildungsinhalte sind im Lehrgang Notfallmedizin (LgNr. 801 677) zu vermitteln, Erfahrungen und Fertigkeiten sind im Rahmen der klinischen Weiterbildung zu erwerben.

⁴ Referenz für die Vorgaben sind die Bestimmungen der Landesärztekammer Bayern zur Erlangung der Zusatz-Bezeichnung Notfallmedizin.

3.2 Klinische Weiterbildung

- 24 Monate in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich⁵ bei einer oder einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Weiterbildungsordnung (WBO), davon mindestens
- sechs Monate Weiterbildung in Anästhesiologie, Intensivmedizin oder einer Notfallaufnahme unter Anleitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 WBO⁶,

3.3 Lehrgang Notfallmedizin (LgNr. 801677)

- Teilnahmezeitpunkt in Abhängigkeit von den Vorgaben der jeweiligen Kammerbereiche während des 1. klinischen Weiterbildungsabschnitts,
- 80 Unterrichtseinheiten allgemeine und spezielle Notfallmedizin,
- 40 Unterrichtseinheiten einsatzspezifische Themen.

3.4 Einsätze

- Nachweis von mindestens 50 Einsätzen im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber unter Aufsicht einer zivil zertifizierten Notärztin oder eines zivil zertifizierten Notarztes⁷. Auf diese können bis zu 20 Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, angerechnet werden.

4. Steuerung und Zertifizierung

4.1. Zuerkennung der Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnungen

Die Durchführung der Ausbildung zur Erlangung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ (ATN 8001300) erfolgt grundsätzlich in Zuständigkeit der Bundeswehrkrankenhäuser.

Die Verwendungsplanung der SanStOffz Arzt ist grundsätzlich so auszugestalten, dass die fachlichen Forderungen für die rettungsmedizinische Qualifikation innerhalb des ersten klinischen Weiterbildungsabschnitts erfüllt und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ (ATN 8001300) vor dem Beginn einer truppenärztlichen Verwendung geschaffen werden.

⁵ Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung sind gem. Abschnitt A, § 1 Absatz (2) der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie und Urologie. Als stationärer Bereich werden Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und Einrichtungen, in denen Patienten über Nacht ärztlich betreut werden und medizinische Abteilungen, die einer Klinik angeschlossen sind bezeichnet.

⁶ Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in der am 1. August 2008 in Kraft getretenen Fassung

⁷ Einsätze zählen erst nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang Notfallmedizin.

Bei der Realisierung der gemäß Nr. 3 geforderten Einzelmaßnahmen zur Qualifizierung der SanStOffz Arzt ist wie folgt vorzugehen:

- Eine Dokumentation der einzelnen Ausbildungsinhalte ist auf dem durch die zuständige Kammer vorgegebenen Formblatt nachzuweisen.
- Die Zuerkennung der ATB/ATN erfolgt durch den Chefarzt bzw. die Chefärztin des BwKrhs bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 3. auf Grundlage der Meldung der oder des jeweiligen Beauftragten für Rettungs- und Notfallmedizin (BeaRettMed). Die Zuerkennung erfolgt regelmäßig zeitlich für die Dauer von drei Jahren befristet.
- Die Erfassung im Datenbestand SASPF/SAP basiert auf der ZDv 20/15, BA 90/8, ÄA Z1. Die Information der zu beteiligenden Stellen ergibt sich aus dem dort festgelegten Verteiler.
- SanStOffz Arzt, die bei der Versetzung aus jeweiligen BwKrhs heraus nicht über die abgeschlossene Ausbildung verfügen, erhalten einen Nachweis über den Ausbildungsstand. Der Nachweis enthält eine Auflistung der bereits absolvierten Maßnahmen und der noch fehlenden Abschnitte, er ist an die Dienststellenleitung des aufnehmenden Truppenteils zu richten und nachrichtlich sowohl dem zuständigen SanKdo des BwKrhs und dem SanKdo des neuen Truppenteils bzw. wenn der aufnehmende Truppenteil zum Amtsbereich Sanitätsamt der Bundeswehr (SanABw) gehört, dem SanABw zuzuleiten.
- Bei Versetzungen in andere MilOrgBer ist der GenArzt/AdmArzt des aufnehmenden OrgBer zu beteiligen. Das nach der Versetzung truppendienstlich zuständige SanKdo/SanABw bzw. die GenÄrzte/AdmArzt überwachen das Nachholen der Ausbildungsabschnitte und veranlassen nach Abschluss der Voraussetzungen zur ATB-Vergabe „Arzt Rettungsmedizin“ die Überprüfung der rettungsmedizinischen Kompetenzen durch einen BeaRettMed. Die ATB/ATN-Vergabe erfolgt durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Die Bearbeitungshinweise der 3. Strichauflistung gelten entsprechend.

4.2. Kompetenzerhalt

SanOffz mit der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ bzw. ATB „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“, die nicht regelmäßig an der rettungsmedizinischen / notfallmedizinischen Versorgung teilnehmen⁸, unterliegen den Bestimmungen der Durchführungsanweisung für die fachliche Inübunghaltung i.d.j.g.F. (Bezug 10.).

Der Kompetenzerhalt erfolgt bedarfsorientiert grundsätzlich für alle Fachgebiete. SanStOffz Arzt, die einen DP besetzen, für den die ATB/ATN in der STAN festgelegt ist, unterliegen der dienstlichen Verpflichtung zum jährlichen Erhalt der erworbenen ATB/ATN gemäß der Durchführungsanweisung für die fachliche Inübunghaltung (Bezug 10) i.d.j.g.F..

⁸ Im Sinne dieser Weisung nehmen regelmäßig an der rettungsmedizinischen Versorgung alle SanStOffz Arzt teil, die im Rettungsdienst der Bundeswehrkrankenhäuser bzw. im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit (z.B. in den RegSanEinr) im zivilen Rettungsdienst eingesetzt sind.

Im Sinne dieser Weisung nehmen regelmäßig an der notfallmedizinischen Versorgung alle SanStOffz Arzt teil, die regelmäßig in den Notaufnahmen der militärischen bzw. zivilen Krankenhäuser oder auf Intensivstationen Dienst leisten (einschl. der chirurgischen, internistischen und anästhesiologischen Weiterbildungsassistenten und Fachärzte).

Darüber hinaus sind folgende SanStOffz Arzt dienstlich zum jährlichen Erhalt ihrer erworbenen ATB/ATN verpflichtet:

- SanStOffz Arzt, die in einer truppenärztlichen Funktion eingesetzt sind,
- SanStOffz Arzt, für die als fachliche Voraussetzung für eine andere ATB/ATN die ATB „Arzt Rettungsmedizin“ bzw. „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ nachgewiesen werden muss (z.B. Schiffsarzt/Geschwaderarzt (ATN 8000314), Taucherarzt (ATN 8000877), Fliegerarzt (ATN 8000821 und 8000816)), die aber nicht arbeitstäglich notfallmedizinische Tätigkeiten ausüben,
- SanStOffz Arzt, die aufgrund ihres Qualifikationsprofils und des Anforderungsprofils kurzfristig für Einsätze herangezogen werden können (z.B. VN-Beobachter-Pool, Teilnehmer Fact-Finding-Team),
- SanStOffz Arzt, die für maximal drei Jahre in Stabs- und Führungsverwendungen eingesetzt sind und voraussichtlich wieder auf Dienstposten eingesetzt werden, für welche die rettungsmedizinische / notfallmedizinische Qualifikation notwendig ist,
- Weiterbildungsassistenten in der klinischen und ambulanten Patientenversorgung, soweit sie nicht regelmäßig rettungsmedizinisch oder notfallmedizinisch tätig sind⁸.

4.3. Erhalt/Aberkennung der Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung

Die Zuerkennung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ erfolgt gemäß Ziffer 4.1 dieser Weisung befristet. Nach erfolgreichem Abschluss des Kompetenzerhalts verlängert sich der Zuerkennungszeitraum der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ bzw. ATB „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ um weitere drei Jahre. Die jeweilige ATB ist dann abzuerkennen, wenn die dem PersBegr entsprechenden Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden darf oder soll.

Gründe hierfür können sein:

- mangelnde Eignung oder Leistung in der Verwendung,
- fehlende gesundheitliche Eignung,
- Ablauf einer zeitlichen Befristung,
- keine Inübunghaltung entsprechend der Vorschriften,
- Sicherheitsbedenken oder
- disziplinare oder strafrechtliche Gründe.

Die im Erlass BMVg FÜ S IV 1 – Az 10-01-01 vom 02. März 2001 (VMBI 2001, Seite 116) vorgeschriebenen Verfahren sind einzuhalten.

4.4. Wiederzuerkennung von Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnungen

Die ATB „Arzt Rettungsmedizin“ kann im Grundsatz nach eignungsbedingter Aberkennung oder phasenweisem Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung des Kompetenzerhalts erneut zuerkannt werden.

Voraussetzung für die erneute Zuerkennung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“

- ist der Wegfall der unter 4.3. genannten Aberkennungsgründe, oder
- die erneute Verpflichtung zum Kompetenzerhalt (z.B. die absehbare Versetzung auf einen DP, für den die ATB Voraussetzung ist) und
- der Nachweis der vorhandenen Kompetenz.

Die Wiederzuerkennung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“ setzt den Antrag des betroffenen SanOffz bei seinem oder seiner Disziplinarvorgesetzten voraus.

Beantragt ein SanOffzArzt die erneute Zuerkennung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“, so ist eine Überprüfung der rettungsmedizinischen Kompetenz durch einen BeaRettMed sicherzustellen.

Bei eignungsbedingter Aberkennung ist das Ergebnis der fachlichen Überprüfung nebst dem Antrag des SanStOffzArzt sowie einer bewertenden Stellungnahme des oder der Disziplinarvorgesetzten der PersBSt zur Entscheidung vorzulegen.

Bei phasenweisem Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung des Kompetenzerhalts kann auf die Entscheidung der PersBSt verzichtet werden.

Die ATB/ATN-Vergabe erfolgt durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Die Bearbeitungshinweise der 3. Strichaufzählung Ziff. 4.1. gelten entsprechend.

4.5. Teilnahme am zivilen Rettungsdienst

Voraussetzung für die eigenverantwortliche Teilnahme am zivilen Rettungsdienst im Inland ist eine dem aktuellen Stand der Notfallmedizin entsprechende Notarztqualifikation. Die Ärztekammern legen die Anforderungen im Einzelnen fest. Bisherige Zertifikate (z. B. Fachkundenachweis Rettungsdienst) sind nach Maßgabe der jeweiligen Ärztekammern auch künftig für die Teilnahme am Rettungsdienst hinreichend. Die durch die zuständige Landesärztekammer zuzuerkennende Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin stellt für neu zu qualifizierende Ärztinnen und Ärzte die Voraussetzung zur eigenverantwortlichen Teilnahme am zivilen Rettungsdienst dar⁹.

Der Erwerb des entsprechenden Zertifikates liegt im dienstlichen Interesse, da es u.a. auch den regelmäßigen Kompetenzerhalt im Rahmen des zivilen Rettungsdienstes ermöglicht.

Bei der Teilnahme am zivilen Rettungsdienst sind die Regelungen der Bundesnebenstätigkeitsverordnung und des Erlasses „Nebentätigkeiten von Beamten, Arbeitnehmern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit“ zu beachten. (VMBl 1999 S. 190)

⁹ Für die Zuerkennung der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ werden in der Regel 50 Einsätze unter der Aufsicht eines erfahrenen Notarztes verlangt. Die detaillierten Vorgaben und der Beantragungsweg sind durch die jeweiligen Landesärztekammern im Internet veröffentlicht.

5. Maßnahmen des Qualitätsmanagements und der Weiterentwicklung

5.1. Qualitätssicherung

Für alle Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der rettungsmedizinischen / notfallmedizinischen Weiterbildung von SanStOffz Arzt sind grundsätzlich Verfahren der Qualitätssicherung so zu implementieren, dass verlässliche Orientierungen hinsichtlich der Qualität von Ausbildungsprogrammen und –einrichtungen möglich sind und vergleichbare Qualitätsstandards im Ausbildungssystem der Bundeswehrkrankenhäuser realisiert werden.

5.2. Ergebnisorientierte Steuerung

Eine verlässliche Beurteilung der Ergebnisqualität der rettungsmedizinischen / notfallmedizinischen Ausbildung wird über ein leistungsfähiges Ausbildungscontrolling erreicht, das sich u.a. auf Evaluationen und die Erstellung einer bewerteten Ausbildungslage abstützt.

Die externe Evaluation dient der Beurteilung der Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse. So wird fortlaufend geprüft, ob die Inhalte dieser Weisung bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sind. Die interne Evaluation richtet den Blick auf die Programmqualität und den Zielerreichungsgrad rettungsmedizinischer Kompetenz. Somit ermöglicht Evaluation die kontinuierliche Verbesserung der Prozesse und Strukturen an den beteiligten Ausbildungseinrichtungen und vermittelt Sicherheit für die Ausbilder.

Zur Überwachung und Dokumentation der rettungsmedizinischen Kompetenz ist durch SanFüKdo eine Ausbildungslage „Notfallmedizinische Ausbildung SanOffz SanDstBw“ zu führen. Alle Meldungen aus dem ZSanDstBw und aus den TSK/milOrgBer sind darin zu berücksichtigen. Die bewertete Ausbildungslage ist BMVg Fü San unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen halbjährlich zum 30.06. und 31.12. vorzulegen.

5.3. Weitere Entwicklung des Aufgabenbereichs

Über die verpflichtenden Inhalte der Individualausbildung zur Erlangung der ATB/ATN gem. Kapitel 3 dieser Weisung hinaus ist zur Sicherstellung der Handlungssicherheit der Einsatzorganisationselemente des Sanitätsdienstes eine Teamausbildung durchzuführen. Diese erfolgt idealtypisch im Rahmen einer Einsatzvorbereitung nach einheitlichen Standards aber weitestgehend dezentral im regionalen Ausbildungsverbund von Bundeswehrkrankenhäusern und Regimentern des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungen „Advanced Trauma Life Support“ (ATLS) bzw. „Pre Hospital Trauma Life Support“ (PHTLS) und „International Trauma Life Support“ (ITLS) sind in der Weiterentwicklung der Ausbildungen zu berücksichtigen. Für die Konzeption der militärfachlichen Anteile sind die internationalen Erfahrungen „Tactical Combat Casualty Care“ (TCCC) zu berücksichtigen.

Die Ausgestaltung der rettungsmedizinischen Ausbildung für Sanitätsoffiziere ist entsprechend den aktuellen Entwicklungen fortzuschreiben und in ein Gesamtkonzept zur rettungs- und notfallmedizinischen Ausbildung und Inübnungshaltung in der Bundeswehr zu integrieren. Die über die in Kapitel 3 dieser Weisung hinausgehenden Ausbildungen (Teamausbildungen, Einzellehrgänge) sind so zu konzipieren, dass sie auf die mit Ziffer 4.2. festgelegten und mit Bezug 10. umgesetzten Vorgaben zum Erhalt der ATB/ATN anrechnen.

6. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Es gelten folgende Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten:

Bundesministerium der Verteidigung

- erlässt konzeptionelle Vorgaben zur Weiterbildung und schreibt Weisung fort.

Sanitätsführungskommando

- überwacht das Nachholen ggf. nicht abgeschlossener Ausbildungsabschnitte gem. Ziffer 4.1. für Soldatinnen und Soldaten im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- stellt nach Abschluss der Voraussetzungen zur ATB/ATN-Vergabe bzw. zur Wiederzuerkennung die Überprüfung der Kompetenzen durch einen BeaRettMed der BwKrhs sicher,
- führt Ausbildungslage und legt diese gem. Ziff 5.2. halbjährlich vor.

Sanitätsamt

- erlässt eine auf dieser ministeriellen Weisung basierende Durchführungsanweisung zur notfallmedizinischen Weiterbildung von SanOffzArzt,
- überwacht das Nachholen ggf. nicht abgeschlossener Ausbildungsabschnitte gem. Ziffer 4.1. für Soldatinnen und Soldaten im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- stellt nach Abschluss der Voraussetzungen zur ATB/ATN-Vergabe bzw. zur Wiederzuerkennung im eigenen Zuständigkeitsbereich die Überprüfung der Kompetenzen durch einen BeaRettMed der BwKrhs sicher.

Gen / Admiralärzte der Organisationsbereiche werden gebeten:

- das Nachholen ggf. nicht abgeschlossener Ausbildungsabschnitte gem. Ziffer 4.1. für Soldaten im eigenen Zuständigkeitsbereich zu überwachen,
- im eigenen Zuständigkeitsbereich nach Abschluss der Voraussetzungen zur ATB/ATN-Vergabe bzw. zur Wiederzuerkennung die Überprüfung der Kompetenzen durch einen BeaRettMed der BwKrhs sicher zu stellen.

Zentrale Personal bearbeitende Stellen

- entscheiden im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die Wiederzuerkennung der ATB/ATN nach eignungsbedingter Aberkennung,
- entscheiden über die Aberkennung auf Antrag der Disziplinarvorgesetzten

Chefärztinnen und Chefarzte Bundeswehrkrankenhäuser

- stellen Durchführung und Dokumentation der Ausbildung in fachlicher Verantwortung der Beauftragten für Rettungs- und Notfallmedizin (BeaRettMed) sicher,
- erkennen ATB/ATN zu, sofern die Voraussetzung während eines klinischen Weiterbildungsabschnitts erlangt wird,
- erstellen ggf. Ausbildungsnachweis mit Versetzung aus dem Bundeswehrkrankenhaus gem. Ziffer 4.1,

Disziplinarvorgesetzte:

- wirken auf zeitnahen Abschluss fehlender Ausbildungsinhalte zur Vergabe der ATB/ATN hin,
- erkennen ATB/ATN nach Erfüllung aller Voraussetzungen zu,
- überwachen und stellen die Durchführung des Kompetenzerhalts für den unter Ziffer 4.2. genannten Personenkreis sicher,
- stellen die Eingabe / laufende Aktualisierung der Daten im Personalwirtschaftssystem sicher,
- legen Antrag auf Aberkennung mit Begründung in den unter 4.3. aufgeführten Fällen der zentralen personalbearbeitenden Stelle zur Entscheidung vor,
- legen Anträge von SanOffzArzt zur Wiederzuerkennung der ATB/ATN nach eignungsbedingter Aberkennung nebst bewertender Stellungnahme bei den Zentralen Personal bearbeitenden Stellen zur Entscheidung vor.

7. Schlussbestimmungen

Die Disziplinarvorgesetzten prüfen in ihrem unterstellten Bereich, ob alle Inhaber von DP, auf denen die ATB „Arzt Rettungsmedizin“ bzw. ATB „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ erforderlich ist, diese Bedingung erfüllen. Sie identifizieren die noch fehlenden Ausbildungsanteile und wirken unter Berücksichtigung von Bedarf, Abkömmlichkeit sowie einer angemessenen Ausbildungs-/Verwendungsrelation auf den zeitnahen Abschluss der Voraussetzungen zur Vergabe der ATB/ATN hin.

SanOffz, denen die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin zuerkannt wurde oder wird, haben, sofern nicht bereits geschehen, die Urkunde unverzüglich vorzulegen. Ihnen wird die ATB „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ (ATN 803 1027) durch die unter Nr. 4.1 aufgeführten zuständigen Stellen zuerkannt.¹⁰

Die Weisung BMVg InspSan – Gz Fü San II 4 – 32-86-01/VS-NfD für die Rettungsmedizinische Weiterbildung von Sanitätsoffizieren Arzt vom 28.09.2007 sowie die ergänzenden Bestimmungen BMVg Fü San II 4 - Az 32-86-01 vom 05.08.2008 (Bezüge 12. und 13.) verlieren mit Inkrafttreten dieser Weisung ihre Gültigkeit und sind zu vernichten.

Das Anhörungsverfahren des Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) eingeleitet

¹⁰ Auf die Übergangsvorschriften der Kammerbereiche für die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin, die die Zuerkennung für Fachkundeeinhaber regeln, wird hingewiesen.

worden. Bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens wird diese Weisung gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 SBG als „vorläufige Weisung“ erlassen.

Bezugsdokumente

1. BMVg PSZ II 3 – Az 17-02-18 vom 08. April 1999 (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung Nr. 7, Bonn den 14. Mai 1999, Seite 190ff) (Nebentätigkeiten von Beamten, Arbeitnehmern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)
2. BMVg Fü S IV 1 – Az 10-01-01 vom 02. März 2001 (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung Nr. 6, Bonn, den 21. Mai 2001, Seite 116ff)
3. BMVg InspSan / Fü San II 4 – Az 32-85-01 vom 30. Oktober 2003 (Grundsätze für die Durchführung der fachlichen Inübungshaltung im Sanitätsdienst der Bundeswehr)
4. BMVg InspSan / Fü San I 1 – Az 42-01-10 vom 31. August 2004 (Fachliche Forderungen zur einsatzbezogenen Transformation der BwKrhs)
5. BMVg GenInspBw / Fü San II 1 – Az 09-02-05 vom 20. September 2005 (Teilkonzeption sanitätsdienstliche Versorgung [TK SanDstlVers])
6. BMVg GenInspBw / Fü S I 5 – Az 09-10/32-03 vom 21. Oktober 2005 (Teilkonzeption Ausbildung [TK Ausb])
7. Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer in der Fassung von 2006
8. BMVg InspSan / Fü San II 4 – Az 32-86-00 vom 06. Februar 2006 (Weisung für die Individualausbildung der Sanitätsoffiziere der Bundeswehr)
9. BMVg InspSan / Fü San I 1 – Az 42-01-10 vom 16. Mai 2006 (Katalog der einsatzbezogenen medizinischen Ausbildungs- und Inübungshaltungsziele für Sanitätsoffiziere)
10. SanABw Abt. I - Az 32-85-01 vom 21. Juli 2006 (Durchführungsanweisung für die fachliche Inübungshaltung der Sanitätsoffiziere Arzt mit der ATB Arzt Rettungsmedizin im Sanitätsdienst der Bundeswehr)
11. BMVg GenInspBw / Fü S I 5 – Az 32-01-05/VS-NfD vom 02. August 2006 (Weisung für die Ausbildung)
12. BMVg InspSan / Fü San II 4 – Az 32-86-01 vom 28. September 2007 (Weisung für die Rettungsmedizinische Weiterbildung von Sanitätsoffizieren Arzt)
13. BMVg Fü San II 4 – Az 32-86-01 / VS-NfD vom 05. August 2008 (Änderung der Weisung für die Rettungsmedizinische Weiterbildung von Sanitätsoffizieren Arzt)

Verteiler

Sanitätsführungskommando

Koblenz

mit NA für:

SanKdo I bis IV

KdoSES

BwKrhs Hamburg, Berlin, Ulm und Westerstede

BwZKrhs Koblenz

FachSanZ, SanZ, SanStff

Sanitätsamt der Bundeswehr

München

mit NA für:

SanAkBw

Konsiliargruppen

Heeresamt

Köln

- Generalarzt des Heeres -

Generalarzt der Luftwaffe

Siegburg

Flottenkommando

Glücksburg

- Admiralarzt der Marine -

SKUKdo

- Generalarzt der Streitkräftebasis -

Köln

Personalamt der Bundeswehr

Köln

- Abteilung IV -

nachrichtlich:

Fü San I 1

Fü San II 1

Fü San II 2

Fü San II 3

Fü San II 6

PSZ I 1

PSZ I 3

PSZ III 2

PSZ III 4

Militärische Gleichstellungsbeauftragte

HPR

GVPA

im Ministerium



Bundesministerium
der Verteidigung

Anlage 2 zu Parl Sts beim Bundes-
minister der Verteidigung Kossendey
1680016-V451 vom 20. April 2009

Dr. Michael Storck
Stabsabteilungsleiter Fü San II i.V.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49(0)228-99-24-6434
FAX +49(0)228-99-24-4779
E-MAIL FueSanII@bmvg.bund.de

BETREFF **Erlass zur Festlegung des zulageberechtigten Personenkreises für die Zulage für Sanitätsoffiziere Arzt als Fachärzte**
BEZUG 1. Bundesbesoldungsgesetz, Nr. 11 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung A
2. Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der Zulagen für Sanitätsoffiziere Arzt als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte, BMVg PSZ III 2, Az 19-02-08/18 vom 12. Februar 2009
ANLAGE Zulageberechtigte Funktionsbereiche und Organisationselemente
Gz Fü San II 3 Az 19-02-08
DATUM Bonn, 12. Februar 2009

Mit Inkraftsetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wird Sanitätsoffizieren Arzt, die als Facharzt in kurativen, präventivmedizinischen oder begutachtenden Verwendungen fachlich eingesetzt sind, ab 01.01.2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 600 Euro¹ gewährt.

Die Zulageberechtigung erwächst stets nur durch das Erfüllen von zwei Voraussetzungen:

1. Qualifikation als Facharzt und
2. a) Verwendung auf einem Dienstposten, der in den Organisationsgrundlagen diese Qualifikation als Facharzt fordert
oder
b) Einsatz in einem Bereich oder einer Verwendung gemäß Anlage.

Der GVPA wurde beteiligt.

Im Auftrag

Dr. Storck

¹ Ab 1. Januar 2009 zunächst monatlich 585,37 Euro; unter Einbeziehung der anteiligen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) ab 1. Juli 2009 im Ergebnis rückwirkend 600 Euro.

Anlage zu BMVg FÜ San II Az 19-02-08 vom 12. Februar 20091. Zulageberechtigte Organisationselemente im ZSanDstBw

- Regionale Sanitätseinrichtungen,
- Bundeswehrkrankenhäuser,
- Sanitätskommando I - IV Abteilung Gesundheitswesen,
- Sanitätsführungskommando G1.1 (Sachgebiet 2: (fachliches) Eingaben-, Petitionen-, Beschwerdemanagement), G 3.1.5 (PECC),
- Sanitätsamt der Bundeswehr Abteilungen IV und V,
- Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr,
- Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr,
- Institut für Radiobiologie der Bundeswehr,
- Institut für Medizinischen Arbeits- und Umweltschutz der Bundeswehr,
- Sportmedizinisches Institut der Bundeswehr,
- Institut für Wehrmedizinallstatistik und Berichtswesen der Bundeswehr,
- Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

2. Zulageberechtigte Funktionsbereiche/Organisationselemente in den TSK/SKB

a) Heer

- Heeresamt, Abteilung Generalarzt des Heeres, Dezernat 1
- Leitende Sanitätsoffiziere Divisions- und sonstige Kommandobehörden,
- Sanitätszentrum Kommando Spezialkräfte,
- ABC- und Selbstschutzschule
- Truppenärzte und Fliegerärzte.

b) Luftwaffe

- Generalarzt der Luftwaffe
- Divisions- und Kommandoärzte (LSO),
- Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe,
- Truppenärzte und Fliegerärzte.

c) Marine

- Flottenkommando, Abteilung Admiralarzt der Marine San 1 und San 101.
- Einsatzflottille 1 und 2; Leiter Sanitätsdienst (LSD) und Bordsanitätsdienst
- Spezialisierte Einsatzkräfte Marine, Leiter der Sanitätsgruppe
- Schifffahrtsmedizinisches Institut der Marine,
- Schiffsärzte, Geschwaderärzte, Taucherärzte und Fliegerärzte,

d) Streitkräftebasis (SKB)

- Generalarzt der Streitkräftebasis, Dezernat Wehrmedizin
- LSO Wehrbereichskommando / sonstige Kommandobehörden,
- Truppenärzte in Auslandsdienststellen der SKB
- Beratende Ärzte in Zentralen Personalbearbeitenden Stellen (ZPersBSt) der SKB.

3. Zulageberechtigte Organisationselemente im BMVg

- BMVg FÜ San I 1,
- BMVg FÜ San I 2,
- Beratender Arzt im BMVg als ZPersBSt.

22. Abgeordneter
**Dr. h. c. Jürgen
Koppelin**
(FDP)

Welche Piloten der Luftwaffe erhalten Zulagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Thomas Kossendey****vom 17. April 2009**

Alle Luftfahrzeugführer der Luftwaffe erhalten für die Dauer ihrer Verwendung sowohl eine Stellenzulage als auch eine Erschwerniszulage. Die Höhe dieser Leistungen ist nach Verwendungen gestaffelt. Zu den Einzelheiten erlaube ich mir auf die folgende Übersicht zu verweisen:

Verwendung	Stellenzulage	Erschwerniszulage		
Luftfahrzeugführer auf strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen	460,16 €	470,00 €	als Fluglehrer <u>zusätzlich</u> 120,00 €	als Testpilot je nach Verwendung <u>zusätzlich</u> 102,26 € oder 153,39 €
andere Luftfahrzeugführer (außer Hubschrauberführer)	368,13 €	360,00 €	als Fluglehrer <u>zusätzlich</u> 90,00 €	
Kommandanten im Lufttransport der Luftwaffe	<u>zusätzlich</u> 600,00 €*)		als Fluglehrer <u>zusätzlich</u> 80,00 €	
Hubschrauberführer - je nach Verwendung -	368,13 €	360,00 € oder 310,00 €	als Fluglehrer <u>zusätzlich</u> 80,00 €	

*) befristet bis 2014

Die Stellenzulage (ausgenommen der Zusatzbetrag für Kommandanten) wird auch nach dem Ende der fliegerischen Verwendung weitergewährt, und zwar für die ersten fünf Jahre in voller Höhe, danach zur Hälfte.

23. Abgeordneter
**Dr. h. c. Jürgen
Koppelin**
(FDP)

Gibt es Piloten, die keine Zulagen erhalten, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 17. April 2009**

Nein. Die Luftfahrzeugführer der Luftwaffe erhalten mindestens eine Zulage.

- | | |
|--|---|
| 24. Abgeordnete
Nicole
Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der geplanten Entmunitionierung des Geländes um den Standortübungsplatz der Pommernkaserne in Wolfhagen (Hessen)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 23. April 2009**

Die Bundeswehr nutzt die Pommernkaserne und den angrenzenden Standortübungsplatz Wolfhagen seit 1960. Im Rahmen einer Erweiterung des Standortübungsplatzes wurden in den Jahren 1984 bis 1989 aufwändige Kampfmittelräummaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus fanden in den Jahren 1996/1997 Räumungsarbeiten in geringerem Umfang statt.

Die Stationierungsentscheidung vom 1. November 2004 sah die Schließung des Standortes vor, so dass von weiteren Räummaßnahmen abgesehen wurde. Der Standort Wolfhagen ist seitens der Bundeswehr zum 30. Juni 2008 geräumt worden. Das Abgabeverfahren an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben soll im Laufe des Jahres 2009 abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Übernahme der Liegenschaft wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine aktuelle Bewertung der Kampfmittelbelastung vornehmen und prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

- | | |
|--|--|
| 25. Abgeordnete
Dr. Dagmar
Enkelmann
(DIE LINKE.) | Mit welcher Begründung sind alleinerziehende Mütter und Väter arbeitsloser Kinder ohne Leistungsbezug verpflichtet, ab deren Vollenendung des 23. Lebensjahres für ihr/e nichtleistungsbeziehendes/n Kind/er eine zusätzliche private Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 22. April 2009**

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung davon aus, dass sich die Frage auf die Möglichkeit einer freiwilligen (und nicht einer „privaten“ Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung) bezieht.

Nicht erwerbsfähige Kinder, die sich nicht in Schul- oder Berufsausbildung befinden und kein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, sind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und lediglich über ein geringfügiges Einkommen verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Die beitragsfreie Familienversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet sich aus Unterhaltsverpflichtungen, die grundsätzlich den Eltern obliegen. Insoweit werden Eltern von ihrer persönlichen Unterhaltsverpflichtung für das Risiko Krankheit ihres Kindes entlastet. Kinder sind jedoch in einer vom Gesetzgeber aufgrund der Vielzahl der Fälle notwendigerweise anzuwendenden typisierenden Betrachtungsweise zeitlich nicht unbegrenzt vom Unterhalt durch Dritte abhängig. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die beitragsfreie Familienversicherung von den anderen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere den Arbeitnehmern, mitfinanziert werden muss. Das Gesetz sieht daher in einer generalisierenden Betrachtungsweise für die Familienversicherung Altersgrenzen vor.

Die Sicherung des Krankenversicherungsschutzes über die Bundesagentur für Arbeit oder über den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist grundsätzlich an einen entsprechenden Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II geknüpft. Arbeitslose Nichtleistungsbezieher müssen sich daher – soweit die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nicht vorliegen – eigenständig in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung für den Fall der Krankheit absichern. Allerdings haben die Betroffenen die Möglichkeit, beim zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch ohne Zahlung von Arbeitslosengeld II, einen Zuschuss zu den Aufwendungen für eine freiwillige Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder auch in einer privaten Krankenversicherung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass sie allein aufgrund der hierbei anfallenden Beiträge hilfebedürftig würden (§ 26 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass unterhaltsrechtlich ein arbeitsloses volljähriges Kind ohne Leistungsbezug in der Regel für seinen Lebensbedarf und damit auch für eine angemessene Krankenversicherung selbst sorgen muss.

26. Abgeordneter
**Heinz
Lanfermann**
(FDP)

Wie sehen die Korrekturen an den Vereinbarungen nach § 115 des Elften Buches Sozialgesetzbuch über die Kriterien der Veröffentlichung sowie der Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen in der ambulanten und stationären Pflege, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Kriterien bei der Berechnung der Gesamtnote, aus, die die Selbstverwaltung dem Bundesministerium für Gesundheit am 17. März 2009 nach Angaben der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit, Marion Caspers-Merk, in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. März 2009 (siehe Plenarprotokoll 16/210, S. 22682 D) vorgelegt hat, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Transparenzvereinbarungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 17. April 2009**

Die Bundesregierung betrachtet die Transparenzvereinbarungen der Pflegeselbstverwaltung als wichtigen ersten Schritt, um Transparenz und Vergleichbarkeit von Pflegequalität auf einer bundesweit einheitlichen Grundlage zu ermöglichen.

Die Kritik des Bundesministeriums für Gesundheit bezieht sich auf die Art und farbliche Untersetzung der zusammenfassenden Benotung der einzelnen Prüfergebnisse nach Qualitätsbereichen auf der ersten Darstellungsebene. Anliegen des Bundesministeriums für Gesundheit ist es, dass pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen auf dieser zusammenfassenden Darstellungsebene eine schlechte pflegerische Qualität in einer Pflegeeinrichtung anhand der Bewertung klar erkennen können. Deshalb hat das Bundesministerium für Gesundheit in Gesprächen mit den Vertragsparteien der Pflegeselbstverwaltung Korrekturen verlangt.

Die Vereinbarungspartner haben zugesagt, dass auf der ersten Darstellungsebene im Interesse einer klaren und eindeutigen Erkennbarkeit Noten differenziert in unterschiedlichen Farbtönen der Signalfarbe Orange hinterlegt werden. Zur besseren Übersichtlichkeit der Bewertungssystematik wird die Note „mangelhaft“ deutlich von den Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ farblich abgehoben dargestellt. Die Gesamtnote wird im Hinblick auf die Bereichsnoten nachrangig dargestellt.

Da bisher keine Erfahrungen zu diesem bundesweit einheitlichen Erfassungs- und Bewertungssystem vorliegen, begrüßt die Bundesregierung den Beschluss der Vertragsparteien die Umsetzung der Transparenzvereinbarungen, hier insbesondere die erste Darstellungsebene durch den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung unter wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren. Die Transparenzvereinbarungen werden erforderlichenfalls angepasst.

Neben der wissenschaftlichen Evaluation der Ergebnisse der Transparenzvereinbarungen sollen darüber hinaus durch das vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam geförderte Forschungsprojekt „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe“ die Transparenzkriterien pflegewissenschaftlich weiter untersetzt und ergänzt werden. Auch die Ergebnisse dieses Projektes können für eine mögliche Weiterentwicklung des Systems genutzt werden.

Beide Projekte sollen aufeinander bezogen werden, um eine den Interessen der Leistungsberechtigten dienende Umsetzung der Transparenzvereinbarungen und eine ergebnisorientierte Forschungsarbeit im Zusammenhang zu befördern.

27. Abgeordneter
**Heinz
Lanfermann**
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Zugangsmöglichkeiten von Patienten mit feuchter altersabhängiger Makuladegeneration (AMD) zu einer qualitätsgesicherten und geprüften Therapie insbesondere im Hinblick darauf, dass die Selbstverwaltung nach vier Jahren immer noch keine Ziffer im Einheitlichen Bewertungsmaßstab Ärzte (EBM) für diesen Tatbestand geschaffen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 17. April 2009**

Im Hinblick auf die derzeit im Bewertungsausschuss noch laufenden Beratungen zur Einführung einer Leistung für die intravitreale Injektion im Einheitlichen Bewertungsmaßstab geht die Bundesregierung davon aus, dass die Versorgung von Patienten mit feuchter altersabhängiger Makuladegeneration (AMD) im Rahmen der Kostenerstattung sichergestellt ist.

28. Abgeordneter
**Heinz
Lanfermann**
(FDP)
- Wie steht die Bundesregierung dazu, dass aufgrund der Ausgestaltung von Selektivverträgen, die Krankenkassen mit Ärzteorganisationen abgeschlossen haben, de facto nur eine Off-label-Behandlung der AMD möglich ist, die nach Auffassung von Experten nur innerhalb klinischer Studien zulässig ist und die in Kanada nach der intravitrealen Anwendung von Avastin zu Nebenwirkungen geführt hat, und wie will sie sicherstellen, dass die Patienten ausreichend über die Ausgestaltung und die Auswirkungen der Selektivverträge informiert werden, so dass sie wissen, welches Risiko sie eventuell eingehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 17. April 2009**

Das Bundesministerium für Gesundheit ist nicht zuständige Aufsichtsbehörde für Selektivverträge, die Krankenkassen mit Ärzteorganisationen abgeschlossen haben. Derartige Versorgungsverträge sind nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht grundsätzlich unzulässig. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen entsprechende Verträge wurde abgewiesen. Das Landessozialgericht NRW hat mit Beschluss vom 11. Februar 2008 eine Beschwerde gegen die Abweisung eines Antrags auf Einstweilige Anordnung gegen diese Versorgungsverträge zurückgewiesen (Az.: L 11 (10) B 17/07 KA ER). Der Beschluss ist rechtskräftig. Das Sozialgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 2. Juli 2008 (Aktenzeichen S 2 KA 181/07) eine Klage gegen einen Vertrag zwischen Verbänden operierender Augenärzte und drei gesetzlichen Krankenkassen, in dem zur Therapie der feuchten Makuladegeneration (AMD) neben Lucentis® auch Avastin® vorgesehen ist, abgewiesen. Dieses Urteil ist vom Sozialgericht im vollen Wortlaut veröffentlicht. Es ist noch nicht rechtskräftig.

Die für die Sicherheit von Arzneimitteln wie Avastin® zuständigen Behörden sind die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI). EMA und PEI, die spätestens seit Anfang Dezember 2008 über die Vorfälle in Kanada informiert waren, haben bisher keinen dringenden Handlungsbedarf gesehen. Vieles spricht dafür, dass die beobachteten Reaktionen nicht ursächlich mit der Charge von Avastin® assoziiert sind. Unter anderem wurden insgesamt mehr als 75 000 Behälter aus dem einen Bulk abgefüllt und beinahe weltweit verteilt; es gab gehäufte Meldungen jedoch nur von zwei Zentren in Kanada.

Das für die Behandlung der AMD zugelassene vergleichbare Präparat Lucentis® hat eine ausführliche Auflistung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW) in der Packungsbeilage, die vom Krankheitsbild und Schweregrad den in Kanada bei Avastin® beobachteten entsprechen. So tritt das auch in Kanada bei Avastin® beobachtete Symptom „Mückensehen“ bei Lucentis® in mehr als einem von zehn Fällen auf, Visusverschlechterung, Verschwommensehen und Funktionsstörung des Glaskörpers in 1:10 bis 1:100 Fällen etc. Die Auflistung der UAW in der Packungsbeilage von Avastin® bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist vergleichbar.

Nach dem Arzneimittelgesetz sind Ärztinnen und Ärzten Anwendungen von Arzneimitteln außerhalb der Zulassung nicht verwehrt, wobei dabei besondere Aufklärungspflichten und Haftungsrisiken zu beachten sind. Neben der Aufklärung durch den Arzt haben Versicherte die Möglichkeit sich direkt an ihre Krankenkasse zu wenden und sich über Einzelheiten zu Versorgungsverträgen beraten zu lassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

29. Abgeordneter
Dr. Lothar Bisky
(DIE LINKE.)
- Wurde die Finanzierungsvereinbarung zum Ausbau der Schienenstrecke Berlin–Dresden, die laut Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 und 2 einer Kleinen Anfrage vom 3. November 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10763) noch 2008 unterzeichnet werden sollte, mittlerweile unterzeichnet (Begründung), und wenn ja, ist darin auch, wie in der oben genannten Antwort der Bundesregierung avisiert, der „PA 1: Bahnhof Rangsdorf und Neubau der Eisenbahnüberführung Rangsdorf“ enthalten (Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick
vom 22. April 2009**

Die Finanzierungsvereinbarung zum Ausbau der Schienenstrecke Berlin–Dresden wurde am 11. Dezember 2008 unterzeichnet. Der in der genannten Antwort der Bundesregierung genannte „PA 1: Bahnhof Rangsdorf und Neubau der Eisenbahnüberführung Rangsdorf“ ist in dieser Finanzierungsvereinbarung enthalten.

30. Abgeordnete
Ingrid Fischbach
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Zuschüsse des Bundes für Aufgaben, zu denen die Bahn vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 10a des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VerkSiG) für Zwecke der zivilen Verteidigung (ZV) verpflichtet ist, im Jahr 2008 an die Deutsche Bahn AG (DB AG) oder an ihre Tochtergesellschaften insgesamt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 22. April 2009**

Aufgrund des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VerkSiG) ergibt sich für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit den notwendigen zivilen Gütern und Leistungen (Verkehrsleistungen) sicherzustellen. Hauptaufgabe beim Verkehrsträger Schiene ist hierbei der Schutz von betriebsnotwendigem Personal, Einrichtungen und Prozessen. Es geht dabei vordringlich um nicht nachholbare Maßnahmen der zivilen Verteidigung und der zivilen Notfallvorsorge. Schwerpunkt ist das so genannte consequence management, d. h. die Begrenzung von Schadensfolgen bzw. die rasche Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit durch Vorhaltung von Rückfallebenen.

Zudem beruhen die Maßnahmen der zivilen Verteidigung auf den Grundsätzen des Gesamtverteidigungsauftrages, des strategischen Konzeptes der NATO sowie der NATO-Ministerrichtlinie.

Im Rahmen des BMVBS-Verpflichtungsbescheides für das Jahr 2008 an die DB AG wurden für diese Maßnahmen insgesamt brutto 8 004 T Euro bereitgestellt. Die Abrechnungssumme der DB AG für das Jahr 2008 belief sich auf brutto 6 650 T Euro.

- | | |
|---|--|
| 31. Abgeordnete
Ingrid
Fischbach
(CDU/CSU) | Wie hoch waren die Bundeszuschüsse im Jahr 2008 an die DB AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften insgesamt nach § 11 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 22. April 2009**

Aus dem Bundesprogramm gemäß § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wurden im Jahr 2008 insgesamt Bundesfinanzhilfen an die DB AG in Höhe von 119,3 Mio. Euro zur anteilmäßigen Finanzierung von Infrastrukturvorhaben für den Schienenpersonennahverkehr – Förderhöhe 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten – gewährt.

- | | |
|---|---|
| 32. Abgeordnete
Ingrid
Fischbach
(CDU/CSU) | Wie hoch waren die Zuwendungen aus dem so genannten Hauptstadtvertrag von 1994, nach dem sich der Bund an den Mehrkosten beteiligt, die sich aus dem Ausbau des Regierungs- und Parlamentsbereichs ergeben haben, an den Konzern DB AG oder eine seiner Tochtergesellschaften im Jahr 2008 insgesamt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 22. April 2009**

Die Zuschüsse für Investitionen aufgrund des Berlin-/Bonn-Gesetzes an den Konzern DB AG beliefen sich im Jahr 2008 auf 1,2 Mio. Euro.

- | | |
|---|---|
| 33. Abgeordnete
Ingrid
Fischbach
(CDU/CSU) | Wie hoch waren die Baukostenzuschüsse des Bundes nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz für Investitionen in den Neubau oder Ausbau von Strecken oder für Ersatzinvestitionen in die bestehenden Bundesschienenwege im Jahr 2008 zugunsten des DB-Konzerns bzw. eine seiner Tochtergesellschaften insgesamt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 22. April 2009**

Die Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege beliefen sich im Jahr 2008 auf insgesamt 3 494 Mio. Euro.

- | | |
|---|---|
| 34. Abgeordneter
Dr. Anton
Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Planungsstand und den Baubeginn des Ausbaus der Eisenbahnstrecke zwischen Augsburg und Dinkelscherben, insbesondere des dritten Gleises zwischen Westheim und Dinkelscherben, der Ausbaustrecke Augsburg–Ulm, und wie stellt sich die Finanzierung dieses Bundesschienenweges dar? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 20. April 2009**

Die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart–Ulm–Augsburg und in Weiterführung bis München ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Vordringlichen Bedarf unter laufende und fest disponierte Vorhaben enthalten. Der dreigleisige Ausbau des Streckenabschnitts Neu-Ulm–Neuoffingen ist im Vordringlichen Bedarf unter Neue Vorhaben enthalten.

Die Realisierung der Teilstrecken zwischen Stuttgart und München strebt der Bund in folgender Reihenfolge an. Zunächst wird die im Bau befindliche Ausbaustrecke Augsburg–München bis Jahresende 2010 fertiggestellt. Ab 2010 bis 2019 schließt sich der Neubau der Strecke Stuttgart–Wendlingen im Rahmen von Stuttgart 21 und die Weiterführung der Neubaustrecke von Wendlingen bis Ulm an. Der Abschnitt Ulm–Augsburg wird zeitlich nach dem Abschnitt Wendlingen–Ulm eingeordnet. Eine verbindliche Aussage zur zeitlichen Realisierung der Vorhaben innerhalb des Abschnitts Ulm–Augsburg ist aus heutiger Sicht nicht möglich.

- | | |
|---|---|
| 35. Abgeordneter
Norbert
Königshofen
(CDU/CSU) | Wie hoch waren die Zuschüsse, die der DB-Konzern insgesamt im Jahre 2008 aus der Abrechnung von Kreuzungsmaßnahmen zwischen Straße und Schiene nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) erhalten hat? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 20. April 2009**

Das Kostendrittel des Bundes an Kreuzungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) für höhengleiche Kreuzungen mit Straßen aller Baulastträger betrug in 2008 insgesamt 72,9 Mio. Euro. Für das Schienendrittel wurde der DB AG der gleiche Betrag auf Grundlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSchwAG) zur Verfügung gestellt. Zudem wurden seitens des Bundes Mittel nach BSchwAG für Maßnahmen nach § 2 EKrG (neue

Kreuzungen) und § 3 EKrG (Änderung von höhenfreien Kreuzungen) bereitgestellt. Die Höhe dieser Mittel könnte nur von der DB AG mit einem nicht zu vertretenden Aufwand ermittelt werden, da diese Maßnahmen nicht einzeln abgerechnet werden, sondern Bestandteil von Aus- und Neubaumaßnahmen sind.

36. Abgeordneter
**Norbert
Königshofen**
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Zuschüsse, die der DB-Konzern insgesamt im Jahr 2008 nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) erhalten hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 20. April 2009**

Aus dem Bundesprogramm gemäß § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wurden im Jahr 2008 insgesamt Bundesfinanzhilfen an die Deutsche Bahn AG in Höhe von 119,3 Mio. Euro zur anteilmäßigen Finanzierung von Infrastrukturvorhaben für den Schienenpersonennahverkehr – Förderhöhe 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten – gewährt.

37. Abgeordneter
**Norbert
Königshofen**
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Zuwendungen, die der Bund im Jahr 2008 für „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ an den DB-Konzern bzw. an seine Tochtergesellschaft insgesamt gezahlt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 20. April 2009**

Die Zuschüsse für Maßnahmen der Lärmsanierung an den bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes beliefen sich in 2008 auf 73,6 Mio. Euro.

38. Abgeordneter
**Norbert
Königshofen**
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren im Jahr 2008 die Zahlungen aus VIFG (Verkehrsinfrastrukturgesellschaft)-Mitteln an die DB AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften insgesamt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 20. April 2009**

Die Zuschüsse für Investitionen in die Schienenwege aus der streckenbezogenen Lkw-Maut im Jahr 2008 beliefen sich auf 1 059,4 Mio. Euro.

39. Abgeordneter
**Winfried
Nachtwei**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe stehen nach dem jetzt bekannt gewordenen Scheitern des Investorenmodells die Mittel für die Sanierung des Empfangsgebäudes „Hauptbahnhof Münster“ aus dem für das Haushaltsjahr 2008 beschlossenen Programm „Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“ (Einzelplan 12 Titel 891 01) weiter zur Verfügung, und in welcher Höhe sind von Seiten der „DB Station & Service AG“ Mittel aus dem im November 2008 beschlossenen Konjunkturpaket 1 – „Verkehr“ für die Förderung der Verbesserung des Erscheinungsbildes des Empfangsgebäudes und Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Grundsanierung und energetische Substanzmodernisierung beantragt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 23. April 2009**

Der Bahnhof Münster Hauptbahnhof ist neben den Bahnhöfen Essen Hauptbahnhof, Dortmund Hauptbahnhof und Duisburg Hauptbahnhof ein Kulturhauptstadtbahnhof der Metropole Ruhr als Kulturhauptstadt Europas 2010; die Finanzierung der Sanierung dieser Hauptbahnhöfe (Verkehrsstationen und Empfangsgebäude) richtet sich nach den Erläuterungen zu Kapitel 12 22 Titel 891 11 „Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“.

Der Bund hat in der 15. Kalenderwoche 2009 Kenntnis vom Scheitern des Investorenmodells für das Empfangsgebäude Münster Hauptbahnhof erlangt und erste Erörterungen durchgeführt. Über das neue Konzept für die Sanierung des Empfangsgebäudes Münster Hauptbahnhof und seine Kosten vermag der Bund derzeit noch keine Angaben zu machen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

40. Abgeordnete
**Ulrike
Höfken**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass 55 Tonnen mit radioaktivem Kobalt 60 kontaminierter Edelstahl aus Indien von einem deutschen Händler eingeführt, im Dezember 2008 durch Deutschland nach Differdingen (Luxemburg) transportiert und dort vom Abnehmer als radioaktiv belastet erkannt wurden (vgl. Trierischer Volksfreund, 16. März 2009), Luxemburger Tageblatt, 17. Februar 2009), bezüglich der Gründe für das Ausbleiben einer

Kontrolle auf Radioaktivität des Stahls im Einfuhrhafen, der genauen Transportroute des Stahls innerhalb Deutschlands, der eingesetzten Verkehrsmittel sowie der Namen der für die Transportdurchführung verantwortlichen Unternehmen, und inwieweit hat die Bundesregierung konkrete Schritte hin zur Einführung bundesweiter Einfuhrkontrollen von Metallimporten aus Nicht-EU-Ländern auf Radioaktivität unternommen in Anbetracht der Tatsache, dass radioaktiv kontaminierte Stähle bereits in mehreren deutschen Betrieben gefunden wurden (WAZ, 17. Februar 2009) und daher für das Personal bei Transport und Verarbeitung des Materials Gesundheitsschäden bzw. für betroffene Unternehmen durch Entsorgungskosten und Gewinnausfälle erhebliche finanzielle Schäden zu befürchten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller
vom 22. April 2009**

Die zuständige oberste Strahlenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 17. Februar 2009 darüber informiert, dass es bei einem Stahlhersteller in Luxemburg am 15. Dezember 2008 beim Eingang eines Eisenbahnwaggons Radioaktivitätsalarm gegeben hat. Als Ursache stellte eine Strahlenschutzfachfirma am 6. Januar 2009 im Auftrag des anliefernden Unternehmens aus Nordrhein-Westfalen 44 Tonnen mit Kobalt-60 kontaminierter Metallspäne fest. Überwiegend handelt es sich um Späne von Produkten der Werkstoffgruppe Edelstahl rostfrei.

Die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe nach, aus oder durch Deutschland (§ 22 Absatz 2 AtG, § 17 AtAV) obliegt den Zollstellen.

Grundsätzlich werden eingeführte Waren risikoorientiert geprüft. Dazu verfügt die deutsche Zollverwaltung seit 2001 über die Möglichkeit der IT-gestützten Risikoanalyse. In Fällen, in denen die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder Betrugsrisiken besteht, erstellt die Risikoanalyse Zoll so genannte Risikoprofile, die mit dem elektronischen Abfertigungssystem der Zollverwaltung ATLAS verknüpft sind und automatisiert auf dem Bildschirm des Abfertigungsbeamten angezeigt werden, wenn die definierten Parameter auf den konkreten Abfertigungssachverhalt zutreffen. Für die Einfuhr von radioaktiv kontaminiertem Schrott aus der Türkei besteht bereits seit dem 12. Juli 2006 ein Risikoprofil; ein weiteres Risikoprofil ist seit dem 5. Dezember 2008 in ATLAS für die Einfuhr von mit Kobalt-60 verunreinigtem Material aus Indien eingestellt.

Da mit radioaktivem Kobalt-60 kontaminierter Edelstahl in zahlreichen Waren enthalten sein kann, ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich. Die auf der Risikoanalyse basierende IT gestützte Vorgehensweise hat sich jedoch bislang insgesamt bewährt.

Aufgrund der bekannt gewordenen Vorfälle wird das gesamte System, welches zur Vermeidung einer Kontamination von Stahl und Stahlprodukten besteht erneut geprüft. Da es sich um eine globale Fragestellung handelt, die nicht durch nationale Messungen allein gelöst werden kann, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter anderem die Initiative ergriffen, auf europäischer Ebene über die Europäische Kommission Maßnahmen zu erörtern und zu veranlassen.

Um radioaktive Stoffe bei der Warenkontrolle auffinden zu können, verwenden die Zollstellen Strahlenmessgeräte.

Ergibt sich bei der Überprüfung einer Warensendung der Verdacht, dass radioaktive Stoffe illegal eingeführt werden, so benachrichtigt die Zollstelle unverzüglich die örtlich zuständige Landesbehörde, damit diese die erforderlichen Untersuchungen vornehmen und ggf. Stoffe sicherstellen und in Verwahrung nehmen kann. Weiterhin fertigt die Zollstelle bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Strahlenschutzvorschriften eine Umweltschadungsmeldung und sendet diese an die zuständigen Behörden bzw. Dienststellen.

Bei Fragen und Zweifeln zu vorgelegten Genehmigungen und Anzeigen kontaktieren die Zollstellen das für die Genehmigung grenzüberschreitenden Verbringens zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Zu den eingesetzten Verkehrsmitteln, dem für die Transportdurchführung verantwortlichen Unternehmen und der Beförderungsrouten der freigestellten Versandstücke liegen keine Detailinformationen vor (vgl. Antwort zu Frage 41).

41. Abgeordnete
**Ulrike
Höfken**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung in Bezug auf konkrete Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle zur Gewährleistung des Schutzes von Bevölkerung und Umwelt beim für Mitte April 2009 geplanten Transport des radioaktiv belasteten Stahls von Differdingen zu einem spezialisierten Entsorgungsunternehmen in Deutschland (luxemburgische Zeitung L'Essentiel vom 12. März 2009 sowie 18. Februar 2009), und inwieweit muss nach aktueller Gesetzeslage die fachgerechte Entsorgung radioaktiv kontaminierter Stähle (im Sinne einer dauerhaften Entfernung aus dem Handelskreislauf und der dauerhaften Abschottung von Menschen und Umwelt) nachgewiesen und von den Behörden kontrolliert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller
vom 22. April 2009**

Nach Informationen der zuständigen obersten Strahlenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen werden die kontaminierten Edelstahlpläne als freigestellte Versandstücke nach den Vorschriften für

die Beförderung gefährlicher Güter transportiert. Nach § 17 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung bedarf die Beförderung solcher freigestellten Versandstücke keiner strahlenschutzrechtlichen Genehmigung.

Die strahlenschutzrechtlichen Regelungen sehen vor, dass der Fund von radioaktiven Stoffen, wie beispielsweise mit Kobalt-60 kontaminierter Edelstahl, unverzüglich der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Die zuständige Behörde entscheidet dann über die weitere Behandlung der gefundenen radioaktiven Stoffe. Entscheidet sich die Behörde dahin gehend, dass die gefundenen Stoffe fachgerecht entsorgt werden sollen, so kann die Behörde hierfür Nachweise verlangen und Kontrollen durchführen.

Berlin, den 24. April 2009

